



Merkblatt für Adoptionen in Thailand

(bei Wohnsitz von Adoptiveltern und -kind in Thailand)

Haben die Adoptiveltern und das zukünftige Adoptivkind in Thailand gewöhnlichen Aufenthalt, handelt es sich **nicht** um eine Adoption nach dem Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoptionen (HAÜ). Damit ist eine Umwandlung (Konversion nach dem HAÜ) der thailändischen Adoption, die nicht nach dem Haager Adoptionsübereinkommen abgewickelt wurde, in eine schweizerische Volladoption von vorne herein ausgeschlossen.

Das Haager Verfahren wird angewandt, wenn das Kind zum Zweck der Adoption aus einem Vertragsstaat ("Heimatstaat") in einen anderen Vertragsstaat ("Aufnahmestaat") gebracht werden soll. Es ist demnach anwendbar, wenn Kind und Adoptiveltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen Vertragsstaaten haben, während es auf ihre Staatsangehörigkeit nicht ankommt. **Sind die Adoptiveltern und das zukünftige Adoptivkind in Thailand wohnhaft, handelt es sich um eine nationale, einfache Adoption. Das Schweizer Bürgerrecht wird nicht erworben.**

Zukünftige Adoptiveltern können versuchen, bei der für sie zuständigen Adoptionsbehörde (Heimatkanton) eine Adoption nach IPRG Art. 76 anzustreben, weil die thailändische Adoption ein Kindesverhältnis schaffen würde, das eine Wirkung hat, die wesentlich vom schweizerischen Recht abweicht und dies für seine neuen Eltern unzumutbar sein könnte. Es ist Aufgabe der Adoptiveltern, die notwendigen Schritte bei der zuständigen kantonalen Adoptionsbehörde einzuleiten.

Das Adoptivkind erhält bei einer Volladoption den Familiennamen seiner Adoptiveltern, was bei einer einfachen Adoption nach thailändischem Recht auf Wunsch ebenfalls möglich ist. Nach Art. 267 Abs. 3 ZGB kann dem Kind bei der Adoption ein neuer Vorname gegeben werden, sofern damit das Kindeswohl gewahrt bleibt. Die Adoptiveltern haben das Gesuch hierfür zusammen mit dem Adoptionsgesuch zu stellen.

Für Schweizer Bürger, die in Thailand wohnhaft sind und ein Kind adoptiert haben, sind die nachstehend erwähnten Dokumente des Adoptivkindes zur Eintragung vorzulegen:

- **Original der Geburtsurkunde**
- **Original des definitiven Adoptionsentscheids** der thailändischen Adoptionsbehörde
- **Beglaubigte Kopie des Auszugs aus dem Adoptionsregister** (Khor Ror 14)
(sind die Adoptiveltern unterschiedlicher Nationalität muss pro Nationalität ein Auszug vorgelegt werden)
- **Original der Vornamens- und Familiennamensänderungen**
- **Hausregister** (Tabien Ban)
oder **Original des Auszugs aus dem Wohnsitzregister** (Thor Ror 14/1)
- **Gültiger Reisepass**, lautend auf den Namen nach Adoption

35 North Wireless Road, (Thanon Witthayu)
Bangkok 10330

G.P.O. Box 821, Bangkok 10501

Telefon: +66 2 674 6900, Fax: +66 2 674 6901
ban.vertretung@eda.admin.ch,
www.eda.admin.ch/bangkok

Die thailändische Adoptionsbehörde ist bei der Beschaffung von Urkunden behilflich.

Child Adoption Center
Department of Social Development and welfare
Ministry of Social Development and Human Security
255 Rajviti Road
Rajtevee
BANGKOK 10400
Tel. 02 354 7509, 02 354 7515, 02 644 7996
Fax 02 354 7511
<http://www.adoption.dsdw.go.th/>

Die Urkunden in thailändischer Sprache müssen durch ein Übersetzungsbüro in eine Schweizer Amtssprache (D, F oder I) übersetzt werden (Liste siehe www.eda.admin.ch/bangkok).

Sämtliche Originale werden nach Akteneinsicht wieder ausgehändigt. Die Schweizer Vertretung erstellt zur Übermittlung der Urkunden an die Zivilstandsbehörden in der Schweiz beglaubigte Kopien. Die Schweizer Vertretung behält sich das Recht vor, die Beglaubigung der Dokumente durch das thailändische Aussenministerium zu verlangen. Die kantonalen Adoptionsbehörden können ausserdem weitere Unterlagen einfordern.

Bangkok, 27.03.2012

35 North Wireless Road, (Thanon Witthayu)
Bangkok 10330

G.P.O. Box 821, Bangkok 10501

Telefon: +66 2 674 6900, Fax: +66 2 674 6901
ban.vertretung@eda.admin.ch,
www.eda.admin.ch/bangkok